



MERKBLATT ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER IM KANTON BERN

Wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, steht Ihrem Wunsch vom Schweizer Pass nichts mehr im Wege:

Wenn Sie

- die Wohnsitzdauer in der Schweiz und in Moosseedorf erfüllen (Punkt 1)
- die schweizerische Rechtsordnung beachten (Punkt 2)
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut sind
- genügend Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können (Punkt 3)
- den Einbürgerungstest erfolgreich absolviert haben (Punkt 4)
- keine Sozialhilfe beziehen oder bezogene Gelder vollständig zurückbezahlt haben (Punkt 5)
- über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen (Punkt 6)

Punkt 1 – Wohnsitzdauer

Bund: Sie müssen insgesamt zehn Jahre, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Gesucheinreichung in der Schweiz gewohnt haben.

Kanton: mindestens die letzten zwei Jahre müssen Sie ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

Gemeinde: mindestens die letzten zwei Jahre müssen Sie in Moosseedorf gewohnt haben.

Besonderheiten:

- Minderjährige Kinder, welche ins Gesuch einbezogen werden, müssen die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen.
- Aufenthalte mit F-Ausweis zählen nur die Hälfte. Aufenthalte mit L- und N-Ausweis dürfen der Wohnsitzdauer nicht angerechnet werden.
- Aufenthalte von Kinder zwischen dem 8. und 18. Altersjahr werden doppelt gezählt (müssen aber mindestens 6 Jahre betragen).

Mit Gesuch einreichen:

Wohnsitzbescheinigung(en) von jedem Wohnort und von jeder Person im Original für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (insgesamt der letzten 10 Jahre).

Punkt 2 – schweizerische Rechtsordnung

Strafregisterauszug:

Gegen Sie darf kein strafrechtliches Verfahren im Gange sein. Strafregistereinträge können Einbürgerungshindernisse darstellen. Der Auszug muss ab dem 15. Altersjahr eingereicht werden. Bei Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Altersjahr wird die Gemeinde Abklärungen bei der Jugendanwaltschaft durchführen.

Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister:

Der Auszug der letzten fünf Jahre sollte keine hängige Verfahren und Verlustscheine aufweisen. Der Auszug muss ab dem 18. Altersjahr eingereicht werden. Bei Ehepaaren müssen beide einen Auszug einreichen (auch wenn sich der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht einbürgern lassen. Grund: Ehepaare haften immer solidarisch/gemeinsam).

Bestätigung über die Bezahlung der Steuern:

Die Steuerbeträge der letzten Jahre müssen vollständig bezahlt worden sein, oder es muss eine schriftliche Abzahlungsvereinbarung bestehen, welche vorweislich eingehalten wird. Die Steuerbestätigung muss ab dem 16. Altersjahr eingereicht werden.

Mit Gesuch einreichen:

Auszug aus dem Strafregister, Auszug aus dem Betreibungsregister, Steuerbestätigung (Alles im Original!)

Punkt 3 – Kenntnis der deutschen Sprache (Sprachnachweis)

Sie müssen vorweisen können, dass Sie die deutsche Sprache gut beherrschen, so dass Sie sich mit Freunden, Nachbarn, Mitbürgerinnen und Mitbürger und Behörden verständigen können. Sie müssen die Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates GER (www.europaeischer-referenzrahmen.de) erfüllen.

Sie haben bereits ein solches Zertifikat? Sehr gut, dann können Sie uns die Zertifikate im Original mitbringen (die Verwaltung erstellt eine Kopie davon).

Sie haben noch keine Bestätigung? Somit müssen Sie bei einer anerkannten Schule des Bundes den Test machen. Die anerkannten Schulen werden Ihnen von der Gemeinde mitgeteilt.

Ausnahmen:

Sie sind vom Sprachnachweis befreit, wenn Sie

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Lehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (Hochschulabschluss) abgeschlossen haben.

Mit Gesuch einreichen:

Bestätigung des Sprachtests, Zertifikat oder Bestätigung über Befreiung (z.B. Abschlusszeugnis)

Punkt 4 – Einbürgerungstest

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Sprachnachweis erbracht haben (oder befreit sind) muss ein Einbürgerungstest absolviert werden. Dieser ist obligatorisch!

Den Test können Sie mehrmals jährlich bei der BWD Bern für ca. Fr. 300.00 ablegen. Sollten Sie diesen nicht bestehen, können Sie den Einbürgerungskurs bei der BWD Bern besuchen und anschliessend den Einbürgerungstest wiederholen. Der Besuch des Kurses ist freiwillig.

Ausnahmen:

- Jugendliche unter 16. Jahren
- Personen, welche während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe abgeschlossen haben

Mit Gesuch einreichen:

Bestätigung Einbürgerungstest (im Original) oder Bestätigung über Befreiung (z.B. Abschlusszeugnis)

Punkt 5 – Sozialhilfe

Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, dürfen Sie keine Sozialhilfe beziehen oder Sie müssen bezogene Gelder der letzten 10 Jahre vollständig zurückbezahlt haben.

Flüchtlinge:

Wenn Sie in den letzten zehn Jahren vor Gesucheinreichung Flüchtling (C-, B- oder F-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) oder Asylsuchende waren, müssen Sie in jedem Fall nebst der Bescheinigung des Sozialdienstes eine Bescheinigung des Migrationsdienstes des Kantons Bern (MIDI) einreichen.

Ausnahmen:

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen aus einem der folgenden Gründe bezogen haben, müssen Sie die Gelder nicht zurückbezahlt haben:

- Bezug wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung
- Bezug aufgrund einer schweren oder langandauernder Krankheit
- Bezug während der (Erst-)Ausbildung
- Bezug während der Minderjährigkeit.

In jeden Fall muss die Gemeindeverwaltung weitere Abklärungen treffen.

Mit Gesuch einreichen:

Bescheinigung des Sozialdienstes Münchenbuchsee + evtl. Bescheinigungen der letzten Wohnorte (letzten 10 Jahre), evtl. Bescheinigung Asylsozialhilfe vom Migrationsdienst des Kantons Bern + evtl. Bescheinigung der letzten Wohnsitzkantone (letzten 10 Jahre).

Punkt 6 – Niederlassungsbewilligung

Sie müssen in jedem Fall über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Dies gilt auch für alle weiteren Personen der Familie, die sich einbürgern lassen möchten. Es spielt keine Rolle, seit wann Sie den C-Ausweis besitzen.

Mit Gesuch einreichen:

Kopie des C-Ausweises, Pass oder ID im Original (die Verwaltung erstellt eine Kopie)

ABLAUF EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Bitte kommen Sie als Erstes an den Schalter der Gemeindeverwaltung, damit wir sicherstellen können, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen. Je nach Situation müssen Sie den Sprachstandnachweis sowie den Einbürgerungstest absolvieren. Nach dem erfolgreichen Bestehen des Einbürgerungstests und der Sprachstandanalyse können Sie auf der Gemeindeverwaltung die Gesuchformulare abholen (Bitte Original Sprachnachweis/Zertifikate und Einbürgerungstest mitbringen).

Zusammen mit dem Gesuch erhalten Sie das Formular für eine „Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose“. Diese Bestätigung erhalten Sie beim Zivilstandsamt (Adresse auf letzter Seite).

Nach Abgabe der Formulare mit allen Beilagen prüft die Verwaltung das Gesuch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Jeweils im Frühling und Herbst finden die Einbürgerungsgespräche statt. Nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, wird das Gesuch dem Kanton Bern zugestellt. Dort wird es erneut geprüft, bevor der Bund das Gesuch beurteilt. Nach Gutheissen des Bundes erhalten Sie die Zusicherung und mit dieser können Sie den Schweizer Pass ausstellen lassen. Selbstverständlich haben Sie mit der Zusicherung auch alle Rechten und Pflichten eines Schweizer Bürgers, einer Schweizer Bürgerin.

Ein Einbürgerungsverfahren kann bis zu zwei Jahren dauern.

Kosten

In untenstehender Tabelle können Sie die Gebühren ablesen (je nach Aufwand Gemeinde):

Person	Gemeinde (in Fr.)	Kanton (in Fr.)
Einbürgerung Einzelperson (minderjährig*)	200.-	575.-
Einbürgerung Einzelperson (volljährig*) mit oder ohne minderjährige* Kinder	Kostendeckend	1'150.-
Einbürgerung Ehepaare / eingetragene Partner mit oder ohne minderjährige* Kinder	Kostendeckend	1'725.-

* Massgebend ist das Datum der Gesucheinreichung bei der Gemeinde

Die Kosten vom Bund werden separat in Rechnung gestellt (zw. 50.00 und 150.00).

Beilagen (zusammengefasst)

Folgende Beilagen müssen mit dem Gesuch eingereicht werden:

- **„Bestätigung über den registrierten Personenstand“**
Zivilstandsamt Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18A, 3008 Bern, 031 635 42 00
- **Pass oder Identitätskarte im Original**
Die Verwaltung erstellt die entsprechenden Kopien
- **Kopie des Niederlassungsausweises C**

- **Wohnsitzbescheinigung(en) der letzten 10 Jahre von allen Personen**
Gemeindeverwaltung Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf
plus Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden der letzten 10 Jahre
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister im Original**
Bei jeder Poststelle (nicht Postagentur) oder unter www.strafregister.admin.ch bestellen
- **Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister im Original**
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, 031 635 90 00
- **Bestätigung über die Bezahlung der Steuern im Original**
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern, 031 633 60 01
- **Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen im Original**
Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee, Fellenbergstrasse 9, 3053 Münchenbuchsee,
031 868 38 38
plus Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden der letzten 10 Jahre
- **Evtl. Bescheinigung über den Nichtbezug von Asylsozialhilfe im Original**
Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern
- **Bestätigung erfolgreicher Abschluss Einbürgerungstest im Original oder Bestätigung über Befreiung**
- **Bestätigung Sprachstandanalyse im Original oder Bestätigung über Befreiung**

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) und die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) sind bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, 3000 Bern 8 oder online (www.belex.sites.be.ch -> 121 Bürgerecht) erhältlich.

Fragen? Melden Sie sich am Schalter oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf, 031 850 13 13